

Abweichungssatzung

zur Erschließungssatzung der Stadt Haiger vom 12.07.2006

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 4147) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I. S.318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 18.05.2022 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung bezieht sich auf die Erschließungsanlage im Bebauungsplangebiet „Zur Niedermühle“ in Oberroßbach, Flur 3, Flurstück 1378.

§ 2 Abweichung von Herstellungsmerkmalen

Gemäß § 12 Abs. 3 EBS wird abweichend von den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 EBS folgendes festgelegt:

Bei der Erschließungsanlage „Zur Niedermühle“, Gemarkung Oberroßbach, Fl. 3, Flurstück 1378 wird teilweise auf die Einrichtung eines beidseitigen Gehweges verzichtet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haiger, den 18.05.2022
Der Magistrat

Schramm
Bürgermeister